

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 31. Juli 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > EuGH: NID in Belgien nicht EU-konform
- > BFH: Aufhebung der Grunderwerbsteuer auch bei Rückgängigmachung eines Share Deals
- > BFH: Keine Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen

Steuerrecht

- > EuGH: NID in Belgien nicht EU-konform

Von **Dr. Andreas Demleitner**, Rödl & Partner Nürnberg

Der EuGH entschied mit Urteil vom 4. Juli 2013 (Rs. C-350/11 – „Argenta“), dass der im belgischen Körperschaftsteuerrecht vorgesehene fiktive Betriebsausgabenabzug („Notional Interest Deduction“) gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße (Art. 49 AEUV). Nach belgischem Recht wird Unternehmen ein fiktiver Zinsausgabenabzug auf das Eigenkapital gewährt, um eine Gleichbehandlung von eigenkapital- und fremdfinanzierten Unternehmen zu erreichen und die Eigenkapitalquote zu fördern. Bemessungsgrundlage für den fiktiven Betriebsausgabenabzug ist hierbei das angepasste Eigenkapital des Steuerpflichtigen, wobei dieses um den Nettowert der Aktiva derjenigen ausländischen Betriebsstätten verringert wird, deren Einkünfte in Belgien aufgrund eines DBA von der Steuer befreit sind. Im Ergebnis gewährt Belgien damit keinen fiktiven Zinsausgabenabzug, soweit das Eigenkapital auf Wirtschaftsgüter entfällt, die nicht zu in Belgien steuerpflichtigen Einkünften führen.

Der EuGH hat in dieser Berechnungsmethode jedoch einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit erkannt. Die Versagung dieses Steuervorteils für diejenigen Betriebs-

stätten, deren Einkünfte aufgrund eines DBA nicht in Belgien besteuert werden, sondern dort freigestellt sind, ist weder durch eine Kohärenz eines Finanzsystems noch durch die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigt.

Der fiktive Betriebsausgabenabzug in Belgien schafft für Unternehmen sinnvolle Steuervorteile und für Fondsgesellschaften attraktive Renditen. Der Notional Interest Deduction stand jedoch bereits Anfang 2012 auf europäischer Ebene in der Kritik, als die Kommission den belgischen Staat in einem Vertragsverletzungsverfahren zur Gesetzesänderung aufforderte (siehe [Fonds-Brief direkt vom 1. Februar 2012](#)). Es bleibt zu wünschen, dass der Gesetzgeber nunmehr die Regelung mit Augenmaß korrigiert.

- > BFH: Aufhebung der Grunderwerbsteuer auch bei Rückgängigmachung eines Share Deals

Von **Dr. Andreas Demleitner**, Rödl & Partner Nürnberg

Der BFH entschied mit einem vergangene Woche veröffentlichten Urteil vom 11. Juni 2013 (Az. II R 52/12), dass die Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 GrEStG auch dann aufzuheben ist, wenn diese durch eine Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG begründet wurde. § 16 Abs. 2 GrEStG normiert die Nichtfestsetzung bzw. die Aufhebung der Steuerfestsetzung unter anderem, wenn ein Rükckerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet. Das beklagte Finanzamt war der Ansicht, dass die Vorschrift nur auf den unmittelbaren Grundstücks(rück)erwerb, also lediglich auf Asset Deals Anwendung finde. Die Richter aus München schlossen sich jedoch der Auffassung der Klägerin an, die im Jahr 2008 insgesamt 95 Prozent einer grundstückshaltenden GmbH erwarb, während des Einspruchsverfahrens aber wieder 0,1 Prozent der Anteile zurückveräußerte. Der BFH urteilte ausdrücklich, dass die Befreiungsvorschrift des § 16 Abs. 2 GrEStG auf jegliche

zur Steuerbarkeit führenden Tatbestände des § 1 GrEStG anzuwenden und nicht nur auf unmittelbare Grundstückserwerbe beschränkt ist.

Der Entscheidung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Als Besonderheit zeigt es dazu eine Möglichkeit auf, bei „fehlgeschlagenen“ Share Deal-Strukturen gegebenenfalls doch noch der Grunderwerbsteuer zu entgehen. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin erst während des Einspruchsverfahrens 0,1 Prozent ihrer GmbH-Anteile zurückerübertragen, sodass erst zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand des § 1 Abs. 3 GrEStG nicht mehr vorlag. Zu beachten ist die Zweijahresfrist des § 16 Abs. 2 GrEStG. Dennoch hat das Gericht die Vorgehensweise nicht als Missbrauch einer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit deklariert.

> BFH: Keine Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Der BFH entschied in einem heute veröffentlichten Urteil vom 19. Juni 2013 (Az. II R 10/12), dass eine auf im Ausland belegene Bankguthaben erhobene ausländische Erbschaftsteuer nicht auf die deutsche Erbschaftsteuerschuld angerechnet werden kann. Im zu entscheidenden Sachverhalt erwarb die Klägerin durch Verfügung von Todes wegen unter anderem Guthaben einer französischen Bank von insgesamt 2,8 Mio. DM. Frankreich erhob hierauf eine Erbschaftsteuer von umgerechnet 383.237 DM. Deutschland berücksichtigte die Steuer weder als

Nachlassverbindlichkeit noch im Wege der Anrechnung auf die Steuerschuld, da § 21 Abs. 1 S. 1 ErbStG eine Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer nur dann vorsieht, wenn diese auf das Auslandsvermögen des Erblassers erhoben wird. Im Privatvermögen gehaltene Forderungen von Inländern gegen ausländische Schuldner gelten hingegen nur als Auslandsvermögen, sofern etwa die Forderung durch ausländischen Grundbesitz unmittelbar besichert ist. Private Bankguthaben bei ausländischen Kreditinstituten gehören demnach nicht zum privilegierten Auslandsvermögen.

Der BFH betrachtet die Regelung als mit dem europäischen Recht vereinbar und grundgesetzkonform, da die höhere Belastung im Vergleich zur Besteuerung inländischer Bankkonten allein aus der unterschiedlichen Auslegung des Besteuerungssubstrats in beiden Staaten folgt. Das Gericht betonte jedoch, dass in diesen Fällen eine Billigkeitsmaßnahme des Finanzamtes geboten sein kann, wenn die Doppelbesteuerung zu einer übermäßigen Steuerbelastung führt.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Demleitner

Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 13

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 31. Juli 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.